

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom
7. Juni 2007 — IMS/Kommission**

(Rechtssache T-346/06 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Richtlinie 98/37/EG — Zulässigkeit — Fumus boni juris — Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2007/C 183/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Industria Masetto Schio Srl. (Schio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Colonna und T. Romolotti)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und D. Lawunmi)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Stellungnahme C(2006) 3914 der Kommission vom 6. Dezember 2006 zu einem von den französischen Behörden erlassenen Verbot bestimmter mechanischer Pressen der Marke IMS

Tenor

1. Der Vollzug der Stellungnahme C(2006) 3914 der Kommission vom 6. Dezember 2006 zu einem von den französischen Behörden erlassenen Verbot bestimmter mechanischer Pressen der Marke IMS wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2007 — SC Gerovital Cosmetics/HABM — SC Farmec (GEROVITAL H3 Prof. Dr. A. Aslan)

(Rechtssache T-163/07)

(2007/C 183/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: SC Gerovital Cosmetics S.A. (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Boştinşă)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Farmec S. A. (Cluj-Napoca, Rumänien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Februar 2007 in der Sache R 271/2006-2 — GEROVITAL H3 aufzuheben;
- weiterhin die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 23. Dezember 2005 (Nr. 872C 0000986 034) in dem Verfahren zur Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke GEROVITAL H3 (Nr. 986034) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „GEROVITAL H3 Prof. Dr. A. Aslan“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 42 — Anmeldung Nr. 986 034.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Farmec S.A.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Nationale Bildmarke „Gerovital H3 PROF. DR. ANA ASLAN“ für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 52 und 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Die Klägerin macht geltend, dass die rumänische Bildmarke, die ihr teilweise — hinsichtlich der einzelnen in dem Vertrag über die Übertragung aufgeführten Waren — von der Inhaberin der eingetragenen internationalen und nationalen Marken übertragen worden sei, eine ältere bekannte Marke sei, die diese Bekanntheit in mehr als einem Mitgliedstaat genieße. Ihr selbst stünden daher der zeitliche Vorrang und die ausschließlichen Rechte an der Eintragung zu.